

**Amtsblatt
für die Stadt Frankfurt (Oder)**

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister

Jahrgang 13

Nr. 4

Frankfurt (Oder), 6. März 2002

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil

1. Amtliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Stadt Frankfurt (Oder) zum endgültigen Wahlergebnis der Oberbürgermeisterwahl am 24.02.2002
2. Bekanntmachung zur Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002 – Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
3. Bekanntmachung Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-13-001, „Wohnpark Birnbaums Mühlengrund“ als Satzung

Amtlicher Teil

***Amtliche Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters der Stadt Frankfurt (Oder)
zum endgültigen Wahlergebnis der Oberbürgermeisterwahl
am 24.02.2002***

Der Kreiswahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 27.02.2002 nachfolgend das endgültige Wahlergebnis fest:

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Oberbürgermeisterwahl in Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder)	<u>Stimmen</u> Anzahl	%
Wahlberechtigte	55 911	
Wähler	22 388	40,04
Ungültige Stimmen	320	1,43
Gültige Stimmen	22 068	98,57

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag

Nr.

1	SPD	4 425	20,05
---	-----	-------	-------

	Fritsch, Peter		
2	CDU Patzelt, Martin	5 693	25,80
3	Grüne/B90 Fuhrmann, Philipp	671	3,04
4	Einzelbewerber Grünkorn, Wolfram	2 033	9,21
5.	Einzelbewerber Henschke, Axel	8 666	39,27
6.	Einzelbewerber Patitz, Lutz	580	2,63

Stimmzahl, die 15 von Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst: 8 387

Erforderliche Stimmzahl für die Wahl des Oberbürgermeisters nach
Maßgabe des § 72 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG: 11 035

Der Wahlausschuss stellte fest, dass keiner der Bewerber die erforderliche
Stimmzahl erhalten hat.

Für die Stichwahl am 17. März 2002 sind nachstehende Bewerber zugelassen:

1. Patzelt, Martin (CDU)
2. Henschke, Axel (Einzelbewerber)

Tarlach
Kreiswahlleiter

Anlage

- Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse zur
Oberbürgermeisterwahl am 24.02.2002
- Muster Stimmzettel

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse zur Oberbürgermeisterwahl am 24.02.2002 in der Stadt Frankfurt (Oder)

Stimmenzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen umfasst: 11035

Stimmenzahl, die 15 von Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst: 8387

Erforderliche Stimmzahl nach § 72 Abs.2 Satz 1 BbgKWahlG: 11035

Wahlbez. 2002	Wahlbe- rechtigte	Wähler		gültige Stimmen		ungültige Stimmen					
		Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%	Fritsch	%	Patzelt	%
Gesamt	55911	22388	40,04	22068	98,57	320,00	1,43	4425	20,05	5693	25,80
Briefwahlbezirk 9001		477	0,00	470	98,53	7,00	1,47	86	18,30	114	24,26
Briefwahlbezirk 9002		199	0,00	196	98,49	3	1,51	25	12,76	52	26,53
Briefwahlbezirk 9003		328	0,00	326	99,39	2	0,61	69	21,17	67	20,55
Briefwahlbezirk 9004		342	0,00	339	99,12	3	0,88	49	14,45	105	30,97
Briefwahlbezirk 9005		354	0,00	351	99,15	3	0,85	70	19,94	91	25,93
1	964	357	37,03	352	98,60	5	1,40	53	15,06	97	27,56
2	478	166	34,73	164	98,80	2	1,20	35	21,34	33	20,12
3	1107	349	31,53	342	97,99	7	2,01	79	23,10	61	17,84
4	1011	408	40,36	400	98,04	8	1,96	84	21,00	89	22,25
5	307	158	51,47	158	100,00	0	0,00	39	24,68	43	27,22
6	938	367	39,13	365	99,46	2	0,54	92	25,21	82	22,47

7	719	256	35,61	251	98,05	5	1,95	46	18,33	56	22,31
8	573	212	37,00	209	98,58	3	1,42	46	22,01	38	18,18
9	622	244	39,23	240	98,36	4	1,64	57	23,75	37	15,42
10	728	284	39,01	281	98,94	3	1,06	52	18,51	49	17,44
11	765	269	35,16	267	99,26	2	0,74	67	25,09	46	17,23
12	371	115	31,00	113	98,26	2	1,74	20	17,70	30	26,55
13	527	223	42,31	223	100,00	0	0,00	34	15,25	65	29,15
14	769	375	48,76	371	98,93	4	1,07	67	18,06	142	38,27
15	435	195	44,83	195	100,00	0	0,00	39	20,00	76	38,97
16	868	200	23,04	197	98,50	3	1,50	35	17,77	59	29,95
17	552	136	24,64	133	97,79	3	2,21	27	20,30	21	15,79
18	625	227	36,32	221	97,36	6	2,64	54	24,43	60	27,15
19	444	140	31,53	138	98,57	2	1,43	24	17,39	24	17,39
20	970	372	38,35	368	98,92	4	1,08	75	20,38	74	20,11
21	758	227	29,95	224	98,68	3	1,32	39	17,41	41	18,30
22	299	95	31,77	94	98,95	1	1,05	28	29,79	34	36,17
23	392	121	30,87	116	95,87	5	4,13	21	18,10	22	18,97

24	709	193	27,22	186	96,37	7	3,63	49	26,34	49	26,34
25	1088	373	34,28	370	99,20	3	0,80	65	17,57	91	24,59
26	803	181	22,54	179	98,90	2	1,10	31	17,32	34	18,99
27	430	115	26,74	115	100,00	0	0,00	28	24,35	28	24,35
28	621	199	32,05	196	98,49	3	1,51	41	20,92	34	17,35
29	479	115	24,01	110	95,65	5	4,35	23	20,91	24	21,82
30	277	117	42,24	115	98,29	2	1,71	22	19,13	29	25,22
31	454	147	32,38	146	99,32	1	0,68	45	30,82	27	18,49
32	476	151	31,72	149	98,68	2	1,32	24	16,11	41	27,52
33	707	178	25,18	176	98,88	2	1,12	45	25,57	39	22,16
34	1079	195	18,07	193	98,97	2	1,03	56	29,02	38	19,69
35	670	270	40,30	266	98,52	4	1,48	59	22,18	64	24,06
36	564	178	31,56	174	97,75	4	2,25	32	18,39	43	24,71
37	893	336	37,63	327	97,32	9	2,68	70	21,41	79	24,16
38	965	382	39,59	375	98,17	7	1,83	105	28,00	111	29,60
39	380	172	45,26	167	97,09	5	2,91	24	14,37	58	34,73

40	852	293	34,39	290	98,98	3	1,02	42	14,48	28	9,66
41	630	210	33,33	209	99,52	1	0,48	55	26,32	70	33,49
42	548	180	32,85	177	98,33	3	1,67	40	22,60	50	28,25
43	304	103	33,88	99	96,12	4	3,88	33	33,33	25	25,25
44	1051	329	31,30	326	99,09	3	0,91	59	18,10	55	16,87
45	621	189	30,43	186	98,41	3	1,59	32	17,20	23	12,37
46	778	269	34,58	265	98,51	4	1,49	63	23,77	72	27,17
47	472	162	34,32	159	98,15	3	1,85	45	28,30	35	22,01
48	633	192	30,33	189	98,44	3	1,56	37	19,58	23	12,17
49	943	310	32,87	301	97,10	9	2,90	78	25,91	54	17,94
50	248	106	42,74	106	100,00	0	0,00	11	10,38	43	40,57
51	580	197	33,97	196	99,49	1	0,51	32	16,33	35	17,86
52	639	281	43,97	277	98,58	4	1,42	40	14,44	73	26,35
53	1100	481	43,73	471	97,92	10	2,08	99	21,02	149	31,63
54	1075	360	33,49	352	97,78	8	2,22	68	19,32	102	28,98
55	609	231	37,93	227	98,27	4	1,73	59	25,99	42	18,50
56	603	206	34,16	202	98,06	4	1,94	37	18,32	33	16,34

57	443	137	30,93	136	99,27	1	0,73	23	16,91	27	19,85
58	790	325	41,14	323	99,38	2	0,62	92	28,48	77	23,84
59	516	207	40,12	206	99,52	1	0,48	40	19,42	47	22,82
60	617	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
61	472	185	39,19	183	98,92	2	1,08	37	20,22	38	20,77
62	893	244	27,32	242	99,18	2	0,82	50	20,66	44	18,18
63	914	467	51,09	464	99,36	3	0,64	85	18,32	112	24,14
64	657	261	39,73	260	99,62	1	0,38	42	16,15	95	36,54
65	1376	618	44,91	609	98,54	9	1,46	125	20,53	162	26,60
66	911	448	49,18	441	98,44	7	1,56	83	18,82	150	34,01
67	340	192	56,47	189	98,44	3	1,56	49	25,93	58	30,69
68	327	200	61,16	198	99,00	2	1,00	35	17,68	77	38,89
69	936	396	42,31	390	98,48	6	1,52	81	20,77	124	31,79
70	560	190	33,93	190	100,00	0	0,00	46	24,21	43	22,63
71	635	220	34,65	216	98,18	4	1,82	44	20,37	68	31,48
72	970	341	35,15	335	98,24	6	1,76	71	21,19	98	29,25

73	1251	629	50,28	617	98,09	12	1,91	106	17,18	176	28,53
74	875	282	32,23	280	99,29	2	0,71	52	18,57	105	37,50
75	649	315	48,54	312	99,05	3	0,95	71	22,76	126	40,38
76	960	512	53,33	500	97,66	12	2,34	59	11,80	165	33,00
77	1233	622	50,45	608	97,75	14	2,25	101	16,61	217	35,69
78	343	162	47,23	159	98,15	3	1,85	42	26,42	38	23,90
79	789	439	55,64	437	99,54	2	0,46	68	15,56	138	31,58
80	951	399	41,96	393	98,50	6	1,50	62	15,78	99	25,19

gültige Stimmen für								Wahlbez. 2002	
Fuhrmann	%	Grünkorn	%	Henschke	%	Patitz	%		
671	3,04	2033	9,21	8666	39,27	580	2,63		
14	2,98	46	9,79	193	41,06	17	3,62	Briefwahlbezirk 9001	
8	4,08	12	6,12	88	44,90	11	5,61	Briefwahlbezirk 9002	
4	1,23	26	7,98	147	45,09	13	3,99	Briefwahlbezirk 9003	
10	2,95	39	11,50	119	35,10	17	5,01	Briefwahlbezirk 9004	

19	5,41	54	15,38	105	29,91	12	3,42	Briefwahlbezirk 9005
15	4,26	29	8,24	146	41,48	12	3,41	1
7	4,27	13	7,93	74	45,12	2	1,22	2
7	2,05	27	7,89	163	47,66	5	1,46	3
8	2,00	26	6,50	186	46,50	7	1,75	4
13	8,23	15	9,49	45	28,48	3	1,90	5
3	0,82	18	4,93	163	44,66	7	1,92	6
7	2,79	24	9,56	113	45,02	5	1,99	7
10	4,78	26	12,44	87	41,63	2	0,96	8
6	2,50	14	5,83	123	51,25	3	1,25	9
11	3,91	9	3,20	158	56,23	2	0,71	10
4	1,50	26	9,74	117	43,82	7	2,62	11
8	7,08	10	8,85	42	37,17	3	2,65	12
7	3,14	36	16,14	77	34,53	4	1,79	13
13	3,50	42	11,32	100	26,95	7	1,89	14
8	4,10	16	8,21	52	26,67	4	2,05	15

9	4,57	19	9,64	70	35,53	5	2,54	16
2	1,50	15	11,28	63	47,37	5	3,76	17
6	2,71	11	4,98	84	38,01	6	2,71	18
4	2,90	17	12,32	63	45,65	6	4,35	19
5	1,36	25	6,79	180	48,91	9	2,45	20
4	1,79	14	6,25	120	53,57	6	2,68	21
2	2,13	6	6,38	24	25,53	0	0,00	22
4	3,45	9	7,76	56	48,28	4	3,45	23
5	2,69	10	5,38	71	38,17	2	1,08	24
5	1,35	19	5,14	183	49,46	7	1,89	25
3	1,68	12	6,70	95	53,07	4	2,23	26
2	1,74	9	7,83	47	40,87	1	0,87	27
10	5,10	12	6,12	93	47,45	6	3,06	28
5	4,55	5	4,55	53	48,18	0	0,00	29
6	5,22	21	18,26	34	29,57	3	2,61	30
3	2,05	7	4,79	56	38,36	8	5,48	31
9	6,04	14	9,40	56	37,58	5	3,36	32

12	6,82	9	5,11	64	36,36	7	3,98	33
11	5,70	12	6,22	68	35,23	8	4,15	34
10	3,76	24	9,02	100	37,59	9	3,38	35
4	2,30	13	7,47	80	45,98	2	1,15	36
6	1,83	19	5,81	146	44,65	7	2,14	37
10	2,67	19	5,07	122	32,53	8	2,13	38
8	4,79	23	13,77	51	30,54	3	1,80	39
5	1,72	19	6,55	190	65,52	6	2,07	40
4	1,91	16	7,66	59	28,23	5	2,39	41
4	2,26	14	7,91	66	37,29	3	1,69	42
5	5,05	9	9,09	26	26,26	1	1,01	43
6	1,84	27	8,28	177	54,29	2	0,61	44
4	2,15	13	6,99	114	61,29	0	0,00	45
7	2,64	10	3,77	103	38,87	10	3,77	46
1	0,63	13	8,18	54	33,96	11	6,92	47
5	2,65	10	5,29	113	59,79	1	0,53	48

13	4,32	20	6,64	133	44,19	3	1,00	49
1	0,94	9	8,49	39	36,79	3	2,83	50
9	4,59	34	17,35	84	42,86	2	1,02	51
21	7,58	34	12,27	102	36,82	7	2,53	52
22	4,67	49	10,40	136	28,87	16	3,40	53
12	3,41	41	11,65	114	32,39	15	4,26	54
5	2,20	23	10,13	97	42,73	1	0,44	55
5	2,48	12	5,94	100	49,50	15	7,43	56
4	2,94	13	9,56	61	44,85	8	5,88	57
8	2,48	15	4,64	117	36,22	14	4,33	58
2	0,97	17	8,25	88	42,72	12	5,83	59
0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	60
8	4,37	22	12,02	76	41,53	2	1,09	61
5	2,07	11	4,55	118	48,76	14	5,79	62
9	1,94	59	12,72	177	38,15	22	4,74	63
4	1,54	20	7,69	95	36,54	4	1,54	64
18	2,96	62	10,18	227	37,27	15	2,46	65

13	2,95	51	11,56	131	29,71	13	2,95	66
11	5,82	22	11,64	49	25,93	0	0,00	67
1	0,51	22	11,11	56	28,28	7	3,54	68
12	3,08	34	8,72	126	32,31	13	3,33	69
4	2,11	12	6,32	78	41,05	7	3,68	70
8	3,70	18	8,33	74	34,26	4	1,85	71
10	2,99	26	7,76	118	35,22	12	3,58	72
19	3,08	65	10,53	236	38,25	15	2,43	73
4	1,43	29	10,36	86	30,71	4	1,43	74
8	2,56	23	7,37	78	25,00	6	1,92	75
5	1,00	75	15,00	187	37,40	9	1,80	76
16	2,63	85	13,98	180	29,61	9	1,48	77
0	0,00	22	13,84	46	28,93	11	6,92	78
10	2,29	70	16,02	139	31,81	12	2,75	79
36	9,16	55	13,99	139	35,37	2	0,51	80

Muster des Stimmzettels

**Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 63 vom 6. März 2002

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 1994 (BGBl. I, S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 ((BGBl. I S. 3306) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen zur Bundestagswahl am 22. September 2002 für den Wahlkreis 63 auf.

Der Wahlkreis 63 wird gebildet aus der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Landkreis Oder-Spree.

Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gebe ich Folgendes bekannt:

1.

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 63 sind dem Kreiswahlleiter

Herrn

Rolf Lindemann

Breitscheidstr. 07

15848 Beeskow

spätestens am

18. Juli 2002 bis 18.00 Uhr

schriftlich einzureichen

(§ 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I, S. 1288, 1594) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3306).

2.

Kreiswahlvorschläge können nach § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

3.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO):

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine

Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellten Versammlung.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt.

Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens zweiunddreißig Monate nach Beginn der Wahlperiode des 14. Deutschen Bundestages, d.h. frühestens am 27. Juni 2001 und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung frühestens dreiundzwanzig Monate nach Beginn der Wahlperiode, d.h. frühestens am 27. September 2000, stattgefunden haben.

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stellen können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWO beachtet worden sind.

Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 BWG).

4.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste Unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 BWG).

5.

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt

(§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO gilt entsprechend.

6.

Ich weise darauf hin, daß nach § 18 Abs. 2 BWG Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen können, wenn sie spätestens

am 24. Juni 2002

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens

am 12. Juli 2002

verbindlich fest,

- a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

7.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt wurde, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2, 2. Halbsatz BWG).

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (Anlage 14) oder gesondert (Rückseite Anlage 14) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen (Einzelbescheinigungen) des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den

Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung des Wahlrechtes ist kostenfrei zu erteilen.

- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 BWO).

8.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, daß der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung des Wahlrechtes ist kostenfrei zu erteilen. Für Bewerber, die keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung.
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO angegeben werden,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 14 BWO, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9.

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu

werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

10.

Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages am 26. Juli 2002 ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

11.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am

26. Juli 2002

(§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Zur Sitzung des Kreiswahlausschusses werde ich die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge laden. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekanntgemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt sind, es sei denn, daß Vorschriften etwas anderes bestimmen.

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.

12.

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am

5. August 2002

öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG).

13.

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO und zwar die Anlagen 13 - 18 können bei mir angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) können erst angefordert werden, wenn der Bewerber in einer entsprechenden Versammlung bestimmt wurde.

Lindemann

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-13-001, „Wohnpark Birnbaums Mühlengrund“ als Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.07.2001 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-13-001, „Wohnpark Birnbaums Mühlengrund“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Grünordnungsplan wurde gebilligt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-13-001, „Wohnpark Birnbaums Mühlengrund“, für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet wurde am 01.08.2001 der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg angezeigt. Mit Schreiben vom 03.09.2001 hat die höhere Verwaltungsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften in Form von Maßgaben geltend gemacht (Geschäftszeichen 23.3), deren Erfüllung die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2001 beschlossen hat. Dies wurde von der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 04.02.2002 bestätigt.

Der Beschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-13-001, „Wohnpark Birnbaums Mühlengrund“ als Satzung vom 12.07.2001, die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Änderung der Satzung durch den Beitrittsbeschluss vom 13.12.2001 werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet mit einer Größe von 2,1 ha liegt im Stadtteil West von Frankfurt (Oder) nahe des Verkehrsknotenpunktes Westkreuz. Es wird straßenseitig begrenzt durch die Schubertstraße im Norden und die Birnbaumsmühle im Osten; südlich tangiert der städtische Grünzug Klingetal und im Westen liegen bebaute Grundstücke eines allgemeinen Wohngebietes an.

Zum Geltungsbereich gehören folgende Grundstücke der Flur 98:

Flurstück 110	als gesamtes Grundstück der ehemaligen Stadtgärtnerei,
Flurstück 67/1	bebaut mit einer Trafo- und Regelstation für Medien,

Flurstück 2 (teilweise) Teil der Verkehrsfläche der Schubertstraße.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6102) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-13-001, „Wohnpark Birnbaums Mühlengrund“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S.1950) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 01.03.2002

Anlage: Übersichtsplan

Frank Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Siegel

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 15 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-13-001, „Wohnpark Birnbaums Mühlengrund“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421

(Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6102).

Frankfurt (Oder), den 01.03.2002

W. Pohl
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtsplan

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Jahresabonnementspreis: 15,34 €

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG

Kellenspring 6

15230 Frankfurt (Oder)